

Habitationsordnung des Fachbereichs Informatik der Universität Kaiserslautern

Vom 21. Februar 1983

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik der Universität Kaiserslautern hat am 27. Oktober 1982 auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz — HochSchG) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), BS 223-41, die folgende Habitationsordnung beschlossen, die nach Genehmigung durch den Kultusminister vom 8. Februar 1983 - Az. 953 Tg.: Nr. 630/80 - hiermit bekanntgemacht wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	2
§ 1 Ziel der Habilitation	2
§ 2 Habitationsleistungen	2
II. Zulassung.....	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 4 Zulassungsantrag.....	2
§ 5 Entscheidung über die Zulassung.....	3
III. Habilitation	4
§ 6 Habitationskommission.....	4
§ 7 Habitationsschrift	4
§ 8 Wissenschaftlicher Vortrag	4
§ 9 Antrittsvorlesung	5
§ 10 Beschlußfassung über die Habilitation.....	5
§ 11 Vollzug der Habilitation, Urkunde.....	5
IV. Rechte und Pflichten des Habilitierten.....	6
§ 12 Rechtsstellung des Habilitierten.....	6
§ 13 Veröffentlichungen der Habitationsschrift.....	6
V. Wiederholung der Habilitation, Umhabilitation, Erweiterung der Lehrbefähigung	6
§ 14 Wiederholung der Habilitation	6
§ 15 Umhabilitation	6
§ 16 Erweiterung der Lehrbefähigung.....	7
VI. Verlust von Rechten	7
§ 17 Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefähigung.....	7
§ 18 Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis	7
VII. Verfahrensbestimmungen, Anzeigepflicht, Schlußbestimmungen	7
§ 19 Allgemeine Verfahrensbestimmungen	7
§ 20 Anzeigepflicht.....	8
§ 21 Schlußbestimmungen	8

I. Allgemeines

Die Promotion dient dem Nachweis der Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten auf der Grundlage umfassender Fachkenntnisse sowie zur Bildung eines selbständigen wissenschaftlichen Urteils.

§ 1 Ziel der Habilitation

- (1) Die Habilitation dient dazu, den Nachweis hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und pädagogischer Befähigung (Lehrbefähigung) zu erbringen.
- (2) Durch die Habilitation wird die Lehrbefugnis (venia legendi) für ein bestimmtes Fachgebiet (§ 57 Abs. 1 HochSchG) erworben.

§ 2 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation sind vom Bewerber folgende Leistungen zu erbringen:

- (3) eine Habilitationsschrift (§ 7),
- (4) ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Diskussion (§ 8).

II. Zulassung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. Der Bewerber muß den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzen.
 2. Der Bewerber muß eine durch wissenschaftliche Veröffentlichungen als erfolgreich nachgewiesene Tätigkeit in der Forschung von angemessener Dauer nach Erlangen der Qualifikation nach Ziffer 1 oder, soweit es der Eigenart des Faches entspricht, hervorragende Leistungen in der Praxis nachweisen.
 3. Der Bewerber muß sich dem Fachbereich vorgestellt und gezeigt haben, daß er zur wissenschaftlichen Lehre fähig ist.
- (2) Der Fachbereich muß für das Fachgebiet der Habilitation zuständig sein.

§ 4 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist schriftlich an den Dekan des Fachbereiches zu richten. Dabei ist anzugeben, für welches Fachgebiet sich der Bewerber zu habilitieren wünscht.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Schilderung des wissenschaftlichen Werdegangs, in der auch alle bisher von dem Bewerber abgelegten oder endgültig nicht bestandenen staatlichen oder akademischen Prüfungen genannt sind und in der angegeben ist, ob und mit welchem Ergebnis sich der Bewerber schon anderweitig um eine Habilitation beworben hat,

2. die Zeugnisse über die bisher abgelegten akademischen und staatlichen Prüfungen oder beglaubigte Fotokopien dieser Zeugnisse,
 3. die Promotionsurkunde bzw. Unterlagen über äquivalente Qualifikationen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1) mit jeweils einer Fotokopie,
 4. ein Exemplar der Dissertation,
 5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und nach Möglichkeit je ein Exemplar dieser Veröffentlichungen oder gegebenenfalls Nachweis über hervorragende Leistungen in der Praxis (§ 3 Abs. 1 Nr. 2).
 6. ein Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
 7. die Habilitationsschrift (§ 7) in vier gedruckten oder maschinengeschriebenen Exemplaren,
 8. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag und das Thema der Antrittsvorlesung.
- (3) Die eingereichten Unterlagen bleiben, abgesehen von den Urschriften der Zeugnisse, beim Fachbereich.
- (4) Bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens (§ 5 Abs. 2) kann der Antrag auf Zulassung vom Bewerber zurückgenommen werden.

§ 5 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Der Dekan teilt dem Fachbereichsrat den Eingang des Zulassungsantrages mit. Alle Mitglieder des Fachbereichsrates können Einsicht in den Zulassungsantrag samt allen Anlagen nach § 4 Abs. 2 nehmen.
- (2) Der Dekan führt über Annahme oder Ablehnung des Zulassungsantrages einen Beschluß im Fachbereichsrat herbei. Falls es sich als notwendig erweist, kann der Fachbereichsrat weitere Informationen einholen oder dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren darf nur dann versagt werden, wenn
 1. die Unterlagen unvollständig sind,
 2. die für die Zulassung in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 3. der Bewerber an anderer Stelle einen Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren gestellt hat,
 4. Gründe vorliegen, die gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1 den Entzug der Lehrbefugnis zur Folge hätten. Oder
 5. Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann.
- (4) Mit der Annahme des Zulassungsantrages ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Mit der Eröffnung des Verfahrens setzt der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission ein (§ 6 Abs. 1) und bestimmt, gegebenenfalls in einer weiteren Sitzung, mindestens zwei Gutachter über die Habilitationsschrift des Bewerbers. Die Gutachter müssen Professoren an einer wissenschaftlichen Hochschule sein, mindestens einer davon im Fachbereich Informatik der Universität Kaiserslautern. Der Bewerber kann Gutachter vorschlagen. Die Gutachter erstellen schriftliche Gutachten über die Habilitationsschrift und senden die Gutachter an den Dekan.

III. Habilitation

§ 6 Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission besteht aus mindestens drei Professoren des Fachbereichs, von denen einer vom Fachbereichsrat zum Vorsitzenden bestimmt wird, sowie einem habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Kommission sind ein Student und, falls kein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Kommission angehört, ein nichthabituierter wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs beobachtend zugeordnet. An den Beratungen und Beschlußfassungen der Kommission über die Habilitationsleistungen können der Student und der nichthabituierter wissenschaftliche Mitarbeiter nicht teilnehmen. Die Dekane der übrigen Fachbereiche werden von dem anstehenden Habilitationsverfahren in Kenntnis gesetzt und eingeladen, einen Professor oder habilitierten Vertreter ihres Fachbereiches in die Kommission zu entsenden. Auch Fachvertreter anderer wissenschaftlicher Hochschulen können Mitglieder sein. In jedem Fall muß die Mehrheit der Mitglieder aus Professoren bestehen.
- (2) Nach Eingang der Gutachten über die Habilitationsschrift tritt die Habilitationskommission zu einer Aussprache über die fachliche Eignung des Bewerbers zusammen und erarbeitet eine Empfehlung an den Fachbereichsrat über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.
- (3) Der Vorsitzende der Habilitationskommission erstattet dem Fachbereichsrat Bericht und legt die Empfehlung der Kommission mit den ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Stellungnahmen der Kommissionsmitglieder vor.
- (4) Der Fachbereichsrat entscheidet unter Beachtung des § 24 Abs. 4 HochSchG über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift, Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 7 Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muß eine wissenschaftliche Abhandlung aus dem Fachgebiet sein, für das sich der Bewerber zu habilitieren wünscht. Der Fachbereichsrat kann auch mehrere wissenschaftliche Abhandlungen des Bewerbers oder solche, an denen der Bewerber wesentlich beteiligt war, als Habilitationsschrift zulassen. Die Publikationen sollen nicht älter als fünf Jahre sein. Legt der Bewerber eine nicht von ihm alleine gefertigte Abhandlung vor, müssen seine individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein, sowie den in einer allein gefertigten Habilitationsschrift erbrachten Leistungen gleichwertig sein.
- (2) Legt der Bewerber mehrere Abhandlungen vor, so hat er eine Zusammenfassung beizufügen, aus der ihr gegenseitiger Bezug hervorgeht.
- (3) Der Inhalt der Habilitationsschrift muß sich deutlich von dem der Dissertation des Bewerbers unterscheiden.

§ 8 Wissenschaftlicher Vortrag

- (1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, so bestimmt der Fachbereichsrat eines der vorgeschlagenen Themen und den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag, wobei dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vorbereitung zugestanden werden soll. Der Dekan teilt Thema und Termin dem Bewerber schriftlich mit.

- (2) Der Vortrag behandelt ein Thema aus dem Arbeitsgebiet des Bewerbers, wobei das unmittelbare Gebiet der Habilitationsschrift ausgenommen ist. Die anschließende Diskussion kann sich auf das ganze Fachgebiet erstrecken, für das die Habilitation angestrebt wird. Vortrag und Diskussion sollen zeigen; daß der Bewerber ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann und daß er umfassende Kenntnisse und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.
- (3) Der Vortrag, der 60 Minuten dauern soll, und die Diskussion finden in Anwesenheit der Habitationskommission und des Fachbereichsrates in deutscher Sprache statt.
Der Vortrag ist universitätsöffentlich.
In der Diskussion sind alle Professoren des Fachbereiches, die Mitglieder der Habitationskommission und des Fachbereichsrates und die auswärtigen Gutachter teilnahme- und frageberechtigt.
Der Dekan lädt den Präsidenten, die Vizepräsidenten, die Mitglieder des Fachbereichsrates und die Habitationskommission persönlich, die Angehörigen des Fachbereiches durch Aushang und die der übrigen Fachbereiche über deren Dekane ein.

§ 9 Antrittsvorlesung

- (1) Nach dem Beschluß über den Vollzug der Habilitation (§ 10] findet eine Antrittsvorlesung statt.
- (2) Die Vorlesung wird in deutscher Sprache gehalten und dauert 45 Minuten. Eine anschließende Diskussion findet nicht statt,
- (3) Die Antrittsvorlesung ist öffentlich. Der Dekan lädt entsprechend dem Verfahren in §8 Abs. 3 Satz 4 ein.

§ 10 Beschlußfassung über die Habilitation

- (1) Die Habitationskommission gibt dem Fachbereichsrat eine Empfehlung darüber, ob der Vortrag als Habitationsleistung anerkannt werden soll.
- (2) Unmittelbar im Anschluß an die letzte Habitationsleistung und gegebenenfalls nach einer Beratung der Habitationskommission beschließt der Fachbereichsrat unter Beachtung des § 24 Abs. 4 HochSchG in einer nichtöffentlichen Sitzung in Anwesenheit der Habitationskommission über den Vollzug der Habilitation. Die Entscheidung wird dem Bewerber sofort mündlich und auch schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Vollzug der Habilitation, Urkunde

- (1) Hat der Fachbereichsrat entschieden, den Bewerber zu habilitieren, erhält der Habilitierte eine Urkunde (Habitationsurkunde) darüber, daß der Fachbereich die Lehrbefähigung des Habilitanden festgestellt hat. Die Habilitation ist damit vollzogen.
- (2) Die Habitationsurkunde enthält die wesentlichen Personalien des Habilitierten, das Thema der Habilitationsschrift und das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung besteht. Sie trägt das Datum, unter dem der Fachbereichsrat den Vollzug der Habilitation beschlossen hat, die Unterschriften des Präsidenten und des Dekans sowie das Siegel der Universität.

- (3) Die Aushändigung der Urkunde erfolgt durch den Dekan, nachdem der Habilitierte eine öffentliche Antrittsvorlesung gehalten hat.

IV. Rechte und Pflichten des Habilitierten

§ 12 Rechtsstellung des Habilitierten

- (1) Mit der Erteilung der Lehrbefähigung erhält der Habilitierte das Recht, innerhalb des Fachbereiches selbständig Lehrveranstaltungen in dem in der Urkunde genannten Fachgebiet abzuhalten (Lehrbefugnis), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots des Fachbereichs nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Habilitierte hat das Recht, seinem Doktorgrad die Bezeichnung „habilitatus“ („habil.“) hinzuzufügen. Solange der Habilitierte an der Universität Kaiserslautern lehrt, darf er sich „Privatdozent“ nennen.
- (3) Der Habilitierte ist verpflichtet, in jedem Semester wenigstens eine zweistündige Vorlesung oder eine gleichwertige Lehrveranstaltung anzubieten.
- (4) Die Habilitation begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung oder einen Arbeitsplatz im Fachbereich.

§ 13 Veröffentlichungen der Habilitationsschrift

- (1) Der Habilitierte ist verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Vollzug der Habilitation die Habilitationsschrift oder ihre wesentlichen Ergebnisse bzw. die noch unveröffentlichten schriftlichen Habilitationsleistungen zu veröffentlichen oder in gedruckter Form in 100 Exemplaren beim Fachbereich einzureichen.
- (2) Kann der Habilitierte die Zweijahresfrist nicht einhalten, so hat er vor Ablauf der Frist einen Antrag auf Fristenverlängerung an den Dekan zu richten.

V. Wiederholung der Habilitation, Umhabilitation, Erweiterung der Lehrbefähigung

§ 14 Wiederholung der Habilitation

Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist nur im Ausnahmefall, nur einmal und frühestens ein Jahr nach erfolglos beendetem Habilitationsversuch zulässig, Für die Zulassung ist ein erneuter Beschluß des Fachbereichsrates erforderlich,

§ 15 Umhabilitation

- (1) Wer bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder in einem anderen Fachbereich der Universität Kaiserslautern habilitiert ist, kann auf seinen Antrag umhabilitiert werden.
- (2) Über den Antrag und die eventuell noch zu erbringenden Leistungen entscheidet der Fachbereichsrat. § 11 gilt entsprechend.

§ 16 Erweiterung der Lehrbefähigung

Auf Antrag des Habilitierten und bei Nachweis entsprechender Leistungen kann der Fachbereichsrat die Lehrbefähigung auch für andere Fachgebiete des Fachbereichs feststellen. § 11 gilt entsprechend.

VI. Verlust von Rechten

§ 17 Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefähigung

- (1) Die mit der Habilitation erworbenen Rechte werden aberkannt, wenn die Habilitation mit unlauteren Mitteln erlangt wurde. Hierzu ist der Betroffene zu hören.
- (2) Die mit der Habilitation erworbenen Rechte erlöschen, wenn derjenige akademische Grad (§ 3 Abs, 1 Ziff. 1) nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.

§ 18 Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt:
 1. bei schriftlichem Verzicht gegenüber dem Dekan;
 2. durch Erlangen der Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, sofern nicht der Fachbereichsrat die Fortdauer der Lehrbefugnis beschließt.Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.
- (2) Im Fall Absatz 1 Nr. 1 kann die Lehrbefugnis erneut durch Beschluß des Fachbereichsrates erteilt werden.
- (3) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden, wenn
 1. Gründe vorliegen, die bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen können,
 2. der Habilitierte vor Erreichen des 55. Lebensjahres in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne wichtigen Grund und ohne Zustimmung des Fachbereichsrates nicht gelehrt hat.

VII. Verfahrensbestimmungen, Anzeigepflicht, Schlußbestimmungen

§ 19 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Für alle Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig. ·
- (2) Ist der Bewerber Mitglied des Fachbereichsrates, so ist er von allen Beratungen über seine Habilitation ausgeschlossen.
- (3) Alle Entscheidungen sind, sofern sie den Bewerber beschweren, schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Bewerber zuzustellen,
- (4) Widerspruchsinstanz ist der Fachbereichsrat.

- (5) Über den wissenschaftlichen Vortrag und die anschließende Diskussion müssen Niederschriften angefertigt werden, aus denen die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Leistungen hervorgehen.
- (6) Nach beendetem Verfahren kann der Kandidat innerhalb eines Jahres im Dekanat Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

§ 20 Anzeigepflicht

Die auf Grund von §§ 17 und 18 erfolgten Entscheidungen sowie der Abbruch des Habilitationsverfahrens werden vom Präsidenten den anderen Fachbereichen der Universität und allen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Westberlin mitgeteilt.

§ 21 Schlußbestimmungen

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 21. Februar 1983

Der Dekan
des Fachbereichs Informatik
der Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. rer. nat. E. von P u t t k a m e r